



Kurzinformation

Der Gebrauch von hoheitlichen Wappen und Flaggen durch Privatpersonen

Sowohl das Wappen des Bundes, der Bundesadler und die Bundesdienstflagge als auch die entsprechenden Teile eines Landeswappens sowie die Dienstflagge der Länder sind gegen die unbefugte Benutzung geschützt, § 124 Abs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

Benutzt werden die geschützten Symbole bei jeder Art der Verwendung (z.B.: Vorführen, Vorzeigen, Ausstellen, Abdrucken) in jeder beliebigen Form (z.B.: als Aufnäher an Kleidungsstücken, auf Briefpapier, Plakaten oder in Inseraten) für einen eigenen Zweck. Der Täter muss sich das Symbol in irgendeiner Weise zunutze machen (*Kurz*, Karlsruher Kommentar zum OWiG, 4. Auflage 2014, Rn. 8; OLG Köln Beschluß vom 22.5.1979 - 1 Ss 197/Bz/7). Das bloße sich Befinden auf einem politischen Flugblatt wird dem einschränkenden Tatbestandsmerkmal aber nicht gerecht (*Vahle*, Hoheitliche Wappen und Flaggen, in: Deutsche Verwaltungspraxis 2006, S. 153).

Daneben muss die Benutzung auch unbefugt sein, was der Fall ist, wenn der Anschein einer amtlichen Benutzung entstehen kann (*Kurz*, a.a.O. Rn. 9).

Letztlich muss, um durch die zuständige Behörde sanktioniert werden zu können, dem Täter zumindest bedingter Vorsatz zur Last fallen.

- Ende der Bearbeitung -